

Informationsblatt zur psychosozialen Prozessbegleitung

Herr/Frau _____ (Name Prozessbegleiter/in) hat mich,
Herrn/Frau _____, geb. am _____ (begleitete Person), zu Beginn der psychosozialen Prozessbegleitung über Folgendes informiert:

- **Was ist psychosoziale Prozessbegleitung?**

Die psychosoziale Prozessbegleitung bietet Menschen, die Opfer einer Straftat geworden sind und in einem Strafverfahren als Opferzeug(e)/in auftreten, qualifizierte persönliche Unterstützung. Das bedeutet, dass der/die psychosoziale Prozessbegleiter/in dem Tatopfer z. B. als Ansprechpartner/in bei allgemeinen Fragen zu den Abläufen des Strafverfahrens zur Verfügung steht. Auf Wunsch begleitet der/die Prozessbegleiter/in das Tatopfer auch zu Vernehmungsterminen bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und dem Gericht.

- **Für die rechtliche Beratung und Vertretung sind Rechtsanwälte/innen zuständig.**

Es gehört nicht zu den Aufgaben des/der Prozessbegleiter(s)/in, das Tatopfer über juristische Handlungsmöglichkeiten zu beraten oder seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Hierfür muss sich der/die Betroffene bei Bedarf an eine/n Rechtsanwalt/ältin wenden.

- **Der/die Prozessbegleiter/in führt keine therapeutische Behandlung durch.**

Der/die Prozessbegleiter/in muss sich zu den Inhalten des Strafverfahrens neutral verhalten. Er/Sie ist daher gesetzlich gehalten, mit dem Tatopfer keine Gespräche über das Tatgeschehen zu führen, weder zum Zwecke der Aufklärung noch zur therapeutischen Aufarbeitung. Möchte das Tatopfer therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen, muss diese durch eine andere geeignete Person oder Stelle geleistet werden.

- **Der/die Prozessbegleiter/in hat kein Zeugnisverweigerungsrecht.**

Sprechen das Tatopfer oder dessen Angehörige im Beisein des/der Prozessbegleiter/in über die Straftat oder deren Begleitumstände, muss der/die Prozessbegleiter/in dies schriftlich dokumentieren. In diesem Fall ist es möglich, dass der/die Prozessbegleiter/in bei Gericht als Zeug(e)/in zu dem Gespräch befragt wird. Anders als z. B. bei einem Arzt kann das Tatopfer nicht darüber bestimmen, ob der/die Prozessbegleiter/in zu den Äußerungen Angaben macht.

Ort

Datum

Unterschrift (ggf. Erziehungsberechtigte/r)